

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

für das Geschäftsjahr 2022

gemäß K-Regel 15.1.1 des B-PCGK

Einleitung

Die österreichische Bundesregierung hat 2012 Regeln für die Corporate Governance staatseigener und staatsnaher Unternehmen erlassen und 2017 mit dem neuen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 novelliert (**B-PCGK** oder **Kodex**). Bei den Regelungen des B-PCGK handelt es sich rechtlich um eine Selbstbindung des Bundes, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der B-PCGK rechtlich eine Weisung, die notwendigen Maßnahmen zu dessen Umsetzung vorzunehmen. Die Bestimmungen des Kodex sind auf der Website des Bundeskanzleramtes unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt.html>.

Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (**ABBAG**) wurde gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (BGBl. I Nr. 51/2014, **ABBAG-Gesetz**) zunächst als Aktiengesellschaft gegründet und in der Folge in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Die ABBAG steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und fällt daher in den Anwendungsbereich des Kodex, sodass sie dessen Bestimmungen beachtet und – sofern relevant – in effizienter Form umsetzt.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben gemäß K-Regel 15.1.1. B-PCGK jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (**Corporate Governance Bericht**). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (im vorliegenden Fall der Generalversammlung) vorzulegen. Der vorliegende Corporate Governance Bericht steht auf der Homepage der ABBAG (<https://www.abbag.at/>) als Datei zum Download zur Verfügung.

Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen verpflichtenden Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) sowie Empfehlungen als sogenannte „Comply or Explain“ Regeln (mit „C“ gekennzeichnet). Abweichungen von verpflichtenden Regeln oder Empfehlungen sind offenzulegen und zu begründen.

Umsetzung des B-PCGK durch die ABBAG

Der Anteilseigner, der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der ABBAG bekennen sich zu den im B-PCGK festgelegten Grundsätzen, die Grundlage der Unternehmensführung der ABBAG sind. Die Beachtung der Bestimmungen des B-PCGK durch die Organe der ABBAG ist in § 26 des Gesellschaftsvertrags sowie in § 2 Abs. 14 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG verankert.

Gegenständlicher Bericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022. Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat erklären, dass die ABBAG den B-PCGK im Geschäftsjahr 2022 vollständig zur Anwendung gebracht hat.

Umsetzung des B-PCGK durch Tochtergesellschaften der ABBAG

Gemäß K-Regel 4.1 B-PCGK ist der Kodex nicht nur auf Unternehmen des Bundes, sondern grundsätzlich auch auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz anzuwenden. Als Tochterunternehmen im Sinne des B-PCGK gelten dabei (i) Unternehmen, an denen Unternehmen des Bundes mit mindestens 50 % an dessen Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt sind, sowie (ii) solche, die durch andere finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen durch Unternehmen des Bundes beherrscht werden. Entsprechend den Anmerkungen zu Punkt 3.4 iVm. Punkt 3.5 B-PCGK liegt eine Beherrschung vor, wenn das beherrschende Unternehmen personell-organisatorisch mit dem beherrschten Unternehmen verflochten ist, in dessen Gremien Stimmrechte hat oder wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des beherrschten Unternehmens nach dem beherrschenden Unternehmen auszurichten ist.

Aufgrund entsprechender Aufträge des Bundesministers für Finanzen verfügte die ABBAG im Geschäftsjahr 2022 jeweils über eine 100 %-ige Beteiligung am Stamm- bzw. Grundkapital folgender Tochterunternehmen:

- HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. (**HETA**) und
- COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**).

Weitere Tochterunternehmen aufgrund einer personellen, finanziellen oder wirtschaftlichen Beherrschung im Sinne des Punkts 3.5 iVm. Punkt 3.4 B-PCGK waren der ABBAG nicht zuzurechnen.

Die ABBAG und ihre zwei Tochterunternehmen HETA und COFAG können nicht als Konzern im Sinne der Definition nach Punkt 3.7 B-PCGK verstanden werden, da es sich um keine wirtschaftliche Einheit unter der einheitlichen Leitung der Muttergesellschaft handelt, zumal die ABBAG aufgrund von gesetzlichen, gesellschaftsvertraglichen und sonstigen Sonderbestimmungen von der Corporate Governance der COFAG gänzlich ausgeschaltet ist und keinerlei Einfluss auf deren Geschäftsgebarung hat.

Obgleich kein Konzern im Sinne des Punkts 3.7 B-PCGK vorliegt und dementsprechend auch kein Gebrauch von der Möglichkeit eines Gesamtkonzernberichts nach der C-Regel 15.1.4 B-PCGK gemacht wird, sei an dieser Stelle vollständigkeithalber darauf hingewiesen, dass beide Tochtergesellschaften der ABBAG ihren Berichtserstellungspflichten nach dem B-PCGK nachkommen und ihre Corporate Governance Berichte jährlich im Internet veröffentlichen, vgl. zu HETA <https://www.heta-asset-resolution.com/de/inv-rel/publications> bzw. zu COFAG <https://www.cofag.at/corporate-governance.html>.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Das ABBAG-Gesetz bestimmt, dass die Gesellschaft durch einen Alleingeschäftsführer¹ vertreten wird. Dieser wird gemäß § 3 Abs. 1 ABBAG-Gesetz und § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der ABBAG auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 idjgF, durch die Generalversammlung bestellt und darf nicht zu den in § 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. 330/1983 idjgF, bezeichneten Personen gehören.

Im Geschäftsjahr 2022 war **DI Bernhard Perner**, geb. 1979, Geschäftsführer der ABBAG.

Da der vorliegende Corporate Governance Bericht vom inzwischen neu bestellten Geschäftsführer der ABBAG, **Mag. Alexander Tscherteu**, geb. 1975, unterschrieben wurde, sei im Folgenden im Sinne einer

¹ Im vorliegenden Dokument wird zur leichteren Lesbarkeit standardmäßig nur die männliche Form verwendet. Diese bezieht sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

transparenten Nachvollziehbarkeit jeweils auf die Funktionsperioden des bisherigen und des neuen Geschäftsführers eingegangen, auch wenn die Bestellung des letzteren im Geschäftsjahr 2023 und somit nach dem Berichtszeitraum fällt. Festzuhalten dabei ist, dass die K-Regeln 9.3.4 und 9.3.5 B-PCGK, wonach eine (Wieder-)Bestellung jeweils maximal auf 5 Jahre erfolgen darf, sofern ein Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht, stets beachtet wurde, obwohl das ABBAG-Gesetz und der Gesellschaftsvertrag der ABBAG – wie auch generell das GmbH-Gesetz, in dessen Anwendungsbereich die ABBAG im Übrigen fällt – keine Befristung vorsehen.

DI Perner wurde zunächst in einer außerordentlichen Generalversammlung am 14. Juli 2016 als interimistischer Geschäftsführer mit Wirksamkeit ab 15. Juli 2016 bis zum Abschluss des nach dem Stellenbesetzungsgesetz durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens bestellt. Da bei diesem DI Perner als bestgeeigneter Bewerber ausging, wurde er mit Gesellschafterbeschluss vom 22. Dezember 2016 für eine Funktionsperiode vom 22. Dezember 2016 bis 21. Dezember 2021 bestellt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 21. Dezember 2021 wurde DI Perner interimistisch vom 22. Dezember 2021 bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens nach dem Stellenbesetzungsgesetz wiederbestellt. Da auch bei dieser Ausschreibung DI Perner als bestgeeigneter Kandidat ausging, wurde er mit Gesellschafterbeschluss vom 31. Jänner 2022 für eine weitere Funktionsperiode vom 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2027 bestellt.

Nachdem DI Perner im Herbst 2022 aus familiären Gründen die Zurücklegung seines Geschäftsführermandats bekanntgab, wurde eine neue Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz durchgeführt. Aufgrund dieser wurde Mag. Alexander Tscherteu als bestgeeigneter Bewerber und unter Berücksichtigung der K-Regel 9.3.3 B-PCGK (Vorliegen von Fachkenntnissen, -erfahrungen und Fähigkeiten) mit Gesellschafterbeschluss vom 16. Jänner 2023 zum neuen Geschäftsführer der Gesellschaft für die Funktionsperiode 17. Jänner 2023 bis 16. Jänner 2026 bestellt. Auch die K-Regel 9.3.1 B-PCGK, wonach „möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion“ des Geschäftsführers diese auszuschreiben ist, wurde eingehalten und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sowie des persönlichen Wunschs von DI Perner nach alsbaldigem Rücktritt unverzüglich eine öffentliche Ausschreibung in die Wege geleitet.

Die Geschäftsführung der ABBAG führt in Entsprechung der K-Regel 9.1 B-PCGK unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und dem Gesellschaftsvertrag zum Wohle des Unternehmens. Dabei ist die Geschäftsführung der ABBAG an den im § 2 ABBAG-Gesetz

festgelegten Gegenstand und Zweck des Unternehmens gebunden, berücksichtigt stets die Interessen des Gesellschafters, der Mitarbeiter der ABBAG und das öffentliche Interesse sowie beachtet die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführung auf Grundlage eines offenen Informationsaustausches und regelmäßiger Beratungen mit den Mitarbeitern der ABBAG sowie den Vorgaben des Gesellschafters und des Aufsichtsrats.

DI Perner als Geschäftsführer der ABBAG war per Stand 31. Dezember 2021 in folgenden Überwachungsorganen anderer Unternehmen bestellt:

- KA Finanz AG als Aufsichtsratsmitglied
- HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. als Aufsichtsratsmitglied

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers der ABBAG bestand im Geschäftsjahr 2022 aus einem fixen Entgelt und enthielt keine erfolgsabhängigen oder leistungsbezogenen Komponenten im Sinne der K-Regel 15.3.1 B-PCGK. Der Bruttobezug betrug im Berichtszeitraum EUR 99.388,71, bestehend aus EUR 87.694,35 Jahresbruttobezug und EUR 11.694,36 Sachbezug.

Besteht die Geschäftsleitung des Unternehmens – wie im Fall der ABBAG aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 3 Abs. 1 ABBAG-Gesetz – aus nur einem Mitglied, so soll entsprechend der C-Regel 9.2.1 B-PCGK ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist in der ABBAG etwa bei Zahlungsvorgängen explizit vorgesehen und darüber hinaus de facto gelebte Arbeitspraxis nicht nur unter den Mitarbeitern der ABBAG, sondern auch im Hinblick auf die Geschäftsleitung: Geschäftsleitungsthemen werden mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, mit dem Aufsichtsrat als Gremium, mit dem Gesellschafter oder mit (zumindest) einem Mitarbeiter der ABBAG besprochen. Zudem hat der Geschäftsführer im Oktober 2022 zwei Mitarbeitern der ABBAG Gesamtprokura erteilt, sodass diese – ebenfalls unter konsequenter Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips – die Gesellschaft gemeinsam nach außen vertreten dürfen.

Im Übrigen wurde vom Erlassen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bis dato aus nachfolgenden Gründen abgesehen. Der K-Regel 7.6.2 B-PCGK, welche zur Sicherstellung des Einflusses des Bundes die Aufnahme eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte in die Geschäftsordnung des Geschäftsleiters erfordert, wurde bereits durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftervertrag sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG zur Gänze entsprochen. Die K-Regel 9.2.2.1 B-PCGK, wonach die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in

der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung zu regeln sind, ist angesichts der gesetzlich vorgegebenen Alleingeschäftsführung für die ABBAG nicht relevant.

Aufsichtsrat

Gemäß § 3 Abs. 2 ABBAG-Gesetz ist bei der ABBAG ein Aufsichtsrat einzurichten. Dessen Mitglieder sind durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler zu bestellen. Die näheren Regelungen sind in den §§ 9 bis 18 des Gesellschaftsvertrags sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG festgelegt. Demnach besteht der Aufsichtsrat aus drei bis fünf Mitgliedern, denen insbesondere die Beschlussfassung über eine Reihe zustimmungspflichtiger Geschäfte der Geschäftsführung, die Prüfung der Tätigkeiten der Geschäftsführung im Sinne eines Finanz-, Beteiligungs- und Risikocontrollings, die Erstattung eines entsprechenden Berichts sowie die Erstattung eines jährlichen Corporate Governance Berichts gemäß dem B-PCGK an die Generalversammlung obliegen.

Mitglieder im Aufsichtsrat der ABBAG im Geschäftsjahr 2022 waren:

- Dr. Wolfgang Nolz, geb. 1943, seit 4. September 2014 Vorsitzender
- Mag. Josef Meichenitsch, geb. 1979, seit 31. März 2021 Mitglied, seit 22. April 2021 Stellvertreter des Vorsitzenden
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, geb. 1967, seit 31. März 2021 Mitglied
- Dr. Christina Winter, geb. 1979, seit 22. September 2017 Mitglied

In der sechsten ordentlichen Generalversammlung am 31. März 2021 wurden Dr. Nolz und Dr. Winter wiederbestellt sowie Univ.-Prof. Dr. Kirchmayr-Schliesselberger und Mag. Meichenitsch erstmals in den Aufsichtsrat bestellt. Alle Mitglieder sind bis zum Ablauf der Generalversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt – somit bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2026 – bestellt.

Der Aufsichtsrat der ABBAG kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt im Geschäftsjahr 2022 acht Sitzungen (vier ordentliche und vier außerordentliche) ab.

Bei der Bestellung und der Arbeitsweise des Aufsichtsrats der ABBAG wurden die K-Regeln 11.1 bis 11.6.6 B-PCGK – sofern konkret anwendbar – beachtet. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nach der K-Regel 11.2.1.1 B-PCGK nur Personen bestellt werden,

- die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen,
- die grundsätzlich nicht mehr als acht Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen und
- die keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei Rechtsträgern ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Ferner darf dem Aufsichtsrat nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes (vor formwechselnder Umwandlung) der Gesellschaft angehören.

Ausschüsse

Die Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats wird grundsätzlich durch den Gesellschaftsvertrag der ABBAG festgelegt. Der Aufsichtsrat hat bis dato, außer den gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Prüfungsausschuss, keine weiteren Ausschüsse eingerichtet.

Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, wobei der Vorsitz von Mag. Meichenitsch geführt wird. Der Ausschuss befasst sich vorbereitend mit allen Fragen des Jahresabschlusses sowie der Auswahl und dem Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers und mit der Überprüfung des internen Kontrollsystems. Im Geschäftsjahr 2022 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats inklusive Sitzungsgeld betrug für das Geschäftsjahr 2021 insgesamt EUR 38.846,58. Die Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 sowie das Sitzungsgeld werden in der achten ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2023 festgelegt. Die Aufsichtsratsvergütungen und das Sitzungsentgelt im Geschäftsjahr 2021 teilten sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf (Vergütung/Sitzungsentgelt):

- Dr. Wolfgang Nolz, Vorsitzender EUR 10.000,00/1.200,00
- Mag. Ernst Machart, bis 31. März 2021 Stellvertreter des Vorsitzenden EUR 2.465,75/200,00

- Mag. Josef Meichenitsch, seit 31. März 2021 Mitglied, seit 22. April 2021 Stellvertreter des Vorsitzenden EUR 7.561,64/1.000,00
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, seit 31. März 2021 Mitglied EUR 5.293,15/1.000,00
- DI Marion Medlitsch, bis 31. März 2021 Mitglied EUR 1.726,03/200,00
- Dr. Christina Winter, Mitglied EUR 7.000,00/1.200,00

Es gab keine gesonderte Vergütung für die Mitglieder des Prüfausschusses des Aufsichtsrats.

Außer den genannten Beträgen wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine sonstigen Vorteile im Sinne der K-Regel 15.3.2 B-PCGK gewährt.

Es bestanden keine Dienstleistungs- oder Werkverträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und ihnen wurden keine vergünstigten Leistungen im Sinne der K-Regel 11.6.5 B-PCGK erbracht.

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein reger Informations- und Gedankenaustausch statt. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Im Geschäftsjahr 2022 fanden vier ordentliche und vier außerordentliche Aufsichtsratssitzungen, eine Prüfungsausschusssitzung sowie auch darüberhinausgehende Ad-hoc-Kommunikation statt.

D&O Versicherung

Der Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der ABBAG sind durch eine im Jahr 2017 abgeschlossene Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) versichert. Die Begründung der

Entscheidung zur Versicherung und ihrer Zweckmäßigkeit wurden entsprechend der K-Regel 8.3.3.2 B-PCGK dokumentiert.

Im Vorfeld war ein Versicherungsmakler zur Erkundung der diesbezüglichen Marktsituation beauftragt worden, nach dessen Bericht vom September 2017 (samt Prüfvermerk zum durchgeführten Prozedere) im Fall der ABBAG nur ein Versicherungsunternehmen annähernd in Frage kam. Um in Summe die erforderliche Deckung zu erreichen, musste in der Folge ein zweites Versicherungsunternehmen hinzugezogen werden. Aufgrund der kaum vorhandenen Auswahlmöglichkeiten konnte dabei die Two-Tier Trigger Policy nach der C-Regel 8.3.3.1 B-PCGK, wonach auf eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sowie auf eine sachgerechte Zuteilung des Gesamtopfes und der Einzeldeckung Bedacht zu nehmen ist – nicht umgesetzt werden.

Durch die D&O Versicherung entstanden der ABBAG im Geschäftsjahr 2022 Aufwendungen in der Höhe von EUR 112.110,00.

Gender Mainstreaming

Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes durch die Generalversammlung bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Generalversammlung ebenfalls auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat – und angesichts der Personenidentität auch im Prüfungsausschuss – betrug im Geschäftsjahr 2022 50 %. Damit wurde der C-Regel 11.2.1.2 B-PCGK, wonach auf eine paritätische Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Frauen und Männern hingewirkt werden soll, entsprochen.

Der Frauenanteil in der Geschäftsleitung betrug zum 31. Dezember 2022 null %. Festzuhalten ist, dass es bei den zuletzt durchgeführten Ausschreibungen für diese Position (2021 und 2022) keine Bewerberinnen gab, die aufgrund ihrer Qualifikationen zur Endrunde des Ausschreibungsprozesses eingeladen werden konnten.

Im Fall eines Ausbaus der Belegschaft ist die ABBAG bemüht, Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich der Frauenanteil im Unternehmen erhöht. Ausschreibungen für offene Positionen

werden daher in einer Weise gestaltet, welche besonders Frauen zwecks Bewerbung ansprechen soll, wobei bei gleicher Qualifikation der Bewerberin der Vorzug gegeben wird. Außer der Geschäftsführerposition wurde im Geschäftsjahr 2022 eine Stelle in der ABBAG ausgeschrieben, dabei gab es allerdings keine weiblichen Bewerberinnen.

Ferner werden von der ABBAG Maßnahmen ergriffen, die zum Abbau von Barrieren für Frauenkarrieren sowie zur Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf beitragen sollen. So bestehen etwa flexible Arbeitszeitmodelle und die Möglichkeit der Telearbeit. Ausbildung und Fortbildung zu unternehmensrelevanten Themen werden gefördert und ausdrücklich begrüßt.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die ABBAG selbstverständlich. Einer Diskriminierung in jeglicher Form wird entschieden entgegengetreten.

Externe Evaluierung

Entsprechend der K-Regel 15.5 P-PCGK ist es vorgesehen, dass die ABBAG die Einhaltung der Regeln des P-PCGK alle fünf Jahre durch eine externe Institution überprüfen lässt und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht ausweist. Eine solche externe Evaluierung erfolgte durch die KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (KPMG) für das Geschäftsjahr 2019.

In ihrem Prüfungsbericht vom 3. März 2020 kam die KPMG zum Ergebnis, dass die K- und C-Regeln des B-PCGK im Corporate Governance Bericht der ABBAG für das Geschäftsjahr 2019 mit folgender Ausnahme eingehalten worden waren: Nach der K-Regel 15.1.3 wäre es verpflichtend gewesen, dass der Bericht insbesondere eine Darstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung, Vergütungen der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans und Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan enthält. Dieser Regel war jedoch mit Bezugnahme auf die K-Regel 12.2 B-PCGK, wonach die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans der Zustimmung der Betroffenen bedarf, nicht gefolgt worden. Als Erklärung hierfür waren datenschutzrechtliche Gründe angegeben worden, da die Geschäftsführung nur aus einer Person bestand.

Das Ergebnis der externen Evaluierung durch die KPMG wurde 2020 dem Aufsichtsrat der ABBAG präsentiert und in der Folge entsprechend berücksichtigt. Die K-Regel 15.1.3 B-PCGK wird beginnend mit dem Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2021 umgesetzt.

Die nächste externe Überprüfung des Corporate Governance Berichtes ist für das Geschäftsjahr 2023 geplant.

Wien, im März 2023



Für den Aufsichtsrat:

Dr. Wolfgang Nolz

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Mag. Alexander Tscherteu

Geschäftsführer